

Reisebedingungen (Langfassung)

Liebe Teilnehmerin,
lieber Teilnehmer,

zu einem optimalen Verlauf Ihrer Reise und einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Buchung tragen klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei. Diese wollen wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Reisebedingungen treffen. Diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen - nachstehend „Reiseteilnehmer“ genannt und „TN“ abgekürzt - und uns als **RV** - nachstehend „**RV**“ abgekürzt – im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m Bürgerliches Gesetzbuch über den Pauschalreisevertrag und die Bestimmungen der §§ 4-13 der Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten für **RV** und fühlen diese Bestimmungen aus. Lesen Sie diese Reisebedingungen daher bitte vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung des Buchenden / Stellung der gesetzlichen Vertreter

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der TN dem **RV** den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des **RV** für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN vorliegen.

1.2. Bei Minderjährigen stellt die Buchung sowohl das Vertragsangebot des Minderjährigen, dieser vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter, wie auch des/der gesetzlichen Vertreter selbst dar.

1.3. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der **RV** den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.4. Es entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch den Grundsätzen des **RV**, TN mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an den Reisen und Freizeiten zu ermöglichen. Hierzu ist es jedoch unerlässlich, dass der TN in der Anmeldung genauen Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen macht, damit der **RV** prüfen kann, ob eine Teilnahme und Buchungsbestätigung möglich ist. Sollten dem **RV** solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Buchungsbestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden. Erfolgt durch den **RV** eine Buchungsbestätigung, weil ihm über eine solche gesundheitliche Beeinträchtigung nichts mitgeteilt wurde, so behält sich der **RV** vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem TN zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen des **RV** aufgrund der besonderen Umstände der Freizeit nicht möglich oder zumutbar ist.

1.5. Der TN hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des **RV** zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der **RV** dem TN eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den TN weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.7. Bei Minderjährigen kommt der Reisevertrag sowohl mit dem minderjährigen TN, als auch mit dessen gesetzliche(n) Vertreter zu Stande.

1.8. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des **RV** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des **RV** vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN innerhalb der Bindungsfrist dem **RV** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Leistungsverpflichtung des RV, Ergänzende Vereinbarungen, Zusicherungen Dritter, Fremdprospekte

2.1. Die Leistungsverpflichtung des **RV** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Reiseausschreibung und nach Maßgabe sämtlicher in der Buchungsgrundlage (Prospekt, Internet) erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere in den „Wichtigen Hinweisen“ im Prospekt, sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Reisen oder Freizeitmaßnahmen, die den TN zur Verfügung gestellt wurden.

2.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros, Kooperationspartner des **RV**), Reise- und Freizeitleiter sowie Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom **RV** nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des **RV** hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

2.3. Orts- und Hotelprospekte, sowie Internetausschreibungen, die nicht vom **RV** herausgegeben werden, sind für den **RV** und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem TN zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des **RV** gemacht wurden.

2.4. Ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu den in der Reiseausschreibung und der Buchungsgrundlage beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem **RV**. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

3. Bezahlung

3.1. Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Buchungsbestätigung) und Aushändigung eines Sicherungsscheins gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises (soweit eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, jedoch maximal € 255,- pro TN, zu leisten.

3.2. Die Restzahlung ist (falls eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, soweit der Sicherungsschein übergeben ist) bis spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, *wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8. genannten Gründen abgesagt werden kann*. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des **RV** an.

3.3. Vertragsabschlüsse kürzer als 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne des §651 k BGB.

3.4. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist ein Sicherungsschein gemäß § 651k BGB **nicht zu übergeben**, wenn

a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, sie keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis pro TN € 75,- nicht übersteigt

b) der **RV** Reisen nur gelegentlich und außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit veranstaltet.

3.5. Soweit der **RV** zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des **RV**.

3.6. Leistet der TN die vereinbarten Zahlungen trotz Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen und trotz Mahnung und Fristsetzung des **RV** nicht fristgemäß innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der **RV** vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 5. dieser Reisebedingungen belasten.

4. Preiserhöhung

4.1. Der RV behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den RV nicht vorhersehbar waren.

4.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der RV den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

4.4. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der RV vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

4.5. Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der RV vom Kunden verlangen.

4.6. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem RV erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.7. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den RV verteuert hat.

4.8. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der RV den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung des RV über die Preiserhöhung gegenüber dem RV geltend zu machen.

5. Rücktritt der/des TN

5.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem **RV** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der **RV** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der **RV**, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerhungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3. Der **RV** hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet:

Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt	15% (max. 21 €)
vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt	50%
ab dem 34. Tag vor Reiseantritt	80%

Flugreisen

Bis 30 Tage vor Reiseantritt	15 %
vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	45 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt	60 %
am Anreisetag und bei Nichtantritt	90%

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt	3 %
vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt	6 %

vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	75 %
ab 6 Tage vor Reiseantritt	90 %

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

5.4. Dem TN ist es gestattet, dem **RV** nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5.5. Der **RV** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der **RV** nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der **RV** einen solchen Anspruch geltend, so ist der **RV** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht des TN, gem. § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

5.7. Dem TN wird der Abschluss seiner Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit ausdrücklich empfohlen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der **RV** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Kündigung durch den RV aus Gründen des Verhaltens des TN

7.1. Der **RV** kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des **RV** oder der von ihm eingesetzten Reise-/Freizeitleitung die Durchführung der Reise/Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze des **RV** oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Reise-/Freizeitleiterin/der Reise-/Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom **RV** bevollmächtigt und berechtigt.

7.2. Bei Minderjährigen ist der **RV**, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der **RV** wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z. B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

7.3. Im Falle der Kündigung behält der **RV** den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

8. Rücktritt des RVO wegen Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl

8.1. Der **RV** kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.
- b) Der **RV** ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt des **RV** später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der **RV** unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

8.2. Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise

verlangen, wenn der **RV** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des **RV** über die Absage der Reise gegenüber dem **RV** geltend zu machen.

8.3. Im Falle eines Rücktritts des **RV** wird der Reisepreis unverzüglich und ohne Abzüge an den TN zurückbezahlt.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

9.1. Der **RV** informiert in der Reiseausschreibung / der Buchungsgrundlage über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Personalausweis/Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem **RV** nicht ausdrücklich vom TN mitgeteilt worden sind.

9.2. Soweit der **RV** seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der TN zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der **RV** ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Der **RV** haftet, auch dann, wenn er im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen.

9.3. Soweit dem TN aus den genannten Vorschriften Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, berechtigen ihn diese nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der **RV** seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des TN im Falle schuldhaften Verhaltens des **RV** bleiben unberührt.

10. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen bei Flugreisen

10.1. Der **RV** informiert den TN entsprechend der „EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens“ vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

10.2. Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist der **RV** verpflichtet, dem TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der **RV** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den TN informieren.

10.3. Wechselt die dem TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird der **RV** den TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

10.4. Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht des **RV** begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht des **RV** ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt dem **RV** ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

10.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtungen des **RV** über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des TN nach der in Abs. (1) bezeichneten Verordnung aus sonstigen anwendbaren EG-Verordnungen sowie sonstige vertraglichen oder gesetzlichen Rechte unberührt.

10.6. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte Liste der Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist, ist auf der Internet-Seite des **RV** abrufbar und in den Geschäftsräumen des **RV** einzusehen.

11. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

11.1. Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom **RV** in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

11.2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem **RV** dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom **RV** eingesetzten Reise-/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

11.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem **RV** erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der **RV** oder seine Beauftragten (Reise-/Freizeitleiterin, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom **RV** oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

11.4. Leistungsträger, örtliche Agenturen, Reise-/Freizeitleiter und sonstige Beauftragte des **RV** sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des **RV** anzuerkennen.

11.5. Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651 g Abs.1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem **RV** geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem **RV** abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

- a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der TN nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem **RV** geltend zu machen.
- b) Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem **RV** unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen.
- c) Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN.

12. Beschränkung der Haftung

12.1. Die vertragliche Haftung des RVs für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der **RV** für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2. Die deliktische Haftung des RVs für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je TN und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.3. Der **RV** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RVs sind. Der **RV** haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des **RV** ursächlich geworden ist.

13. Verjährung, Datenschutz

13.1. Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen.

13.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.3. Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

13.4. Schweben zwischen dem Reisenden und dem **RV** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der **RV** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13.5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des TN als Vertragspartner des Reisevertrages.

13.6. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom **RV** verwendet und nicht weitergegeben.

14. **12. Rechtswahl und Gerichtsstand**

14.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem **RV** und dem TN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.2. Soweit bei Klagen des TN gegen den **RV** im Ausland für die Haftung des **RV** dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.3. Der TN kann den **RV** nur an dessen Sitz verklagen.

14.4. Für Klagen des **RV** gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **RV** vereinbart.

14.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem **RV** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2009